

Formulierung strafrechtlicher Tatbestände der Rassendiskriminierung geschaffen, aber die Konvention überläßt das den einzelnen Staaten. Sie verpflichtet in Art. 2 und 4 die Teilnehmerstaaten, in ihren Hoheitsbereichen eine Politik zur Beseitigung jeglicher Rassendiskriminierung zu betreiben und entsprechende strafrechtliche und andere Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Politik zu ergreifen. Art. 3 ist zwar eine spezielle Bestimmung gegen Apartheid, aber auch er beschränkt sich darauf, die Teilnehmerstaaten zu verpflichten, „in den ihrer Hoheit unterstehenden Gebieten alle Praktiken dieser Art zu verhindern, zu verbieten und zu beseitigen.“

Die Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung koordiniert die Bemühungen ihrer Teilnehmerstaaten im Kampf gegen den Rassismus. Sie stellt einen gemeinsamen Maßstab auf, gibt aber den Staaten keine Möglichkeiten zur Strafverfolgung rassistischer Verbrechen, die in anderen Ländern begangen wurden.

Strafrechtliche Konsequenzen der Anti-Apartheid-Konvention

Das Anliegen der Konvention über die Verfolgung und Bestrafung des Apartheidverbrechens besteht gerade darin, ausgehend von der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates, der das Apartheidverbrechen organisiert, als eine der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen die strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen Personen festzustellen, die im Zusammenhang damit unmenschliche Handlungen begehen oder sich an solchen Handlungen beteiligen. Die Konvention gibt allen Teilnehmerstaaten eine universelle Strafverfolgungsmöglichkeit gegenüber solchen Verbrechen, und zwar unabhängig davon, von wem und wo sie begangen wurden. Sie ist daher im Straftatbestand wesentlich breiter angelegt als die Konvention gegen den Völkermord, und sie eröffnet und koordiniert Strafverfolgungsmöglichkeiten, die — über den Rahmen der anderen Konventionen hinausgehend — unabhängig vom Begehungsort und von der Staatsbürgerschaft des Täters bestehen.^{/10/}

Universelle Strafverfolgungspflicht

Die Konvention geht in Art. 1 von der Feststellung aus, daß „Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ ist, und leitet daraus den internationalen Charakter der strafbaren Handlungen ab, die unmittelbar völkerrechtliche Normen verletzen. Das heißt: Es wird nicht allein auf nationale strafrechtliche Normen Bezug genommen, wie z. B. in der Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung.

Die Strafbarkeit oder Strafwürdigkeit der Handlung wird unmittelbar durch die Verletzung der im Völkerrecht liegenden Norm begründet. Zur Strafbarkeit der durch das Apartheidverbrechen definierten Handlungen bedarf es daher neben der völkerrechtlichen Norm keiner speziellen nationalen Straftatbestände oder Gesetze.

noi Am weitesten gehen hier z. Z. die Strafverfolgungspflichten der Staaten, die sich aus den Genfer Konventionen von 1949 ergeben; vgl. z. B. Art. 49 des I. Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949 (GBl. 1956 I S. 917). § 80 Abs. 3 Ziff. 1 StGB sieht eine solche Möglichkeit der Strafverfolgung bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor.

Eine universelle Strafverfolgungspflicht ist neuerdings praktisch auch in der Konvention über die Verhinderung und Bestrafung von Verbrechen gegen international geschützte Personen einschließlich diplomatischer Vertreter vom 14. Dezember 1973 vorgesehen (vgl. Resolution 3166 [XXVIII], Art. 6 und 7), ebenso in Art. 4 der Haager Konvention über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970 (GBl. 1971 I S. 160) und in Art. 5 der Montrealer Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971 (GBl. 1972 I S. 100).

Sie ist auch dann gegeben, wenn die verbrecherische Handlung durch die Gesetze des Landes, in dem sie begangen wurde, geboten oder gerechtfertigt war. Das war bereits im Art. I Buchst. b der Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26. November 1968 festgestellt worden.^{/11/} Es ergibt sich in der Konvention gegen das Apartheidverbrechen aus Art. 1, der grundsätzlich auf die Verletzung der völkerrechtlichen Norm Bezug nimmt, und aus Art. 2, der zu den verbrecherischen Handlungen ausdrücklich auch den Erlaß von Gesetzen und anderen Maßnahmen rechnet, die darauf gerichtet sind, eine Rassengruppe zu diskriminieren.

Ein Apartheidverbrecher, der in einem afrikanischen Land, das Mitglied dieser Konvention ist, für Verbrechen vor Gericht gestellt wird, die er in Südafrika begangen hat, kann sich deshalb nicht darauf berufen, daß die Begehung solcher Verbrechen durch die Gesetze Südafrikas vorgeschrieben sei. Er kann sich auch nicht auf das Verbot rückwirkender Strafgesetze berufen. Es genügt — wie Art. 15 der Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 unterstreicht^{/12/} —, daß die Tat zur Zeit ihrer Begehung nach Völkerrecht strafbar war. Die nationale Gesetzgebung kann den strafwürdigen Charakter des Verbrechens gegen die Menschlichkeit nicht aufheben — eine Konsequenz des Grundsatzes, daß das gegenwärtige Völkerrecht Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen nicht als Äußerung staatlicher Souveränität akzeptiert.^{/13/}

Als Täter kommen nur Personen in Betracht, und zwar gleich, ob als Einzeltäter oder als verantwortliche Vertreter des Staates oder bestimmter Organisationen und Einrichtungen (Art. 3). Auch hier wird an die Nürnberger Grundsätze angeknüpft. Sie gehen ausdrücklich davon aus, daß die amtliche Stellung eines Angeklagten weder als Strafausschließungs- noch als Strafminderungsgrund gelten kann.^{/14/}

Der Angeklagte kann sich also nicht darauf berufen, daß er als Staatsorgan gehandelt hat, daß Hoheitsrechte des Staates nicht fremder Jurisdiktion unterliegen. Die vom Völkerrecht als Verbrechen charakterisierte Tätigkeit eines Staates wird nicht als Äußerung der Souveränität, als fremder Hoheitsakt respektiert. Sie begründet nicht nur die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates, sondern zugleich auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit der jeweils verantwortlichen Personen.

Darin liegt auch die rechtliche Begründung für die in Art. 4 der Konvention vorgesehene universelle Strafhoheit. Sie verpflichtet die Staaten, solche Gesetze zu erlassen, die ihnen ermöglichen, Apartheidverbrechen unabhängig vom Begehungsort der Straftat und von der Staatsbürgerschaft des Täters zu verfolgen.

In den Beratungen der Konvention auf der XXVIII. UNO-Vollversammlung hat gerade diese Bestimmung eine besondere Rolle gespielt. Sie wurde von Vertretern der USA, Großbritanniens, Australiens und Neuseelands besonders scharf angegriffen, weil sie die Strafhoheit der Staaten ungebührlich ausdehne.^{/15/} Es wurde darauf verwiesen, daß die Strafhoheit im allgemeinen an das Territorialitätsprinzip oder das Personalitätsprinzip anknüpfe. Diese Staaten stimmten ge-

m/ Deutscher Text in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1025 ff.

/12/ Deutscher Text in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, S. 893 ff.

/13/ Vgl. dazu Graefrath, „Schutz der Menschenrechte — Bestrafung der Kriegsverbrecher“, NJ 1967 S. 393 ff., 45811. (459 f.).

/14/ Vgl. Art. 7 des Nürnberger Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945 und Art. IV der Konvention gegen Völkermord.

/15/ Vgl. USA A/C.3/SR. 2008 para. 13; Neuseeland A/C.3/SR. 2008 para. 14.